

**Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer (Steuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach am 16.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

I. Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke
(Grundsteuer B) | 500 v. H. |

der Steuermessbeträge.

II. Gewerbesteuer

Der Hebesatz beträgt für die Gewerbesteuer 390 v. H. der Steuermessbeträge.

III. Schlussbestimmungen

**§ 2
Geltungsdauer**

Die in dem § 1 festgesetzten Hebesätze gelten ab 2024.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunsbach, den

Harsch, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.